

Natura 2000 in Baden-Württemberg Gebietsauswahl, Meldung, Umsetzung



Bildautoren: Links: H.Dannenmeyer ; Mitte: G.Albinger; Rechts: H.Bellmann

Martina Ossendorf, Referat 56, RP Freiburg

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Natura 2000 - was wird geschützt?

- FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

FFH-Arten (Anh. II FFH-RL)

FFH-Lebensräume (Anh. I FFH-RL)

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, neu 2009/147/EG):

Vogelarten (Anh. I VS-RL u. Zugvögel in Rastgebieten)



Bildautoren: Linkes Bild: M.Witschel; Mittleres Bild: R.Banzhaf; Rechtes Bild: R.Steinmetz

Martina Ossendorf, Referat 56, RP Freiburg

Gebietsmeldung FFH

Beginn eines langen Weges

- 1992 Verabschiedung der FFH-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten der EU
- 1995 Ende der Umsetzungsfrist
- 1998 Klage der EU beim EuGH gegen Deutschland
- 1998 Umsetzung in nationales Recht in Deutschland



Bildautoren: Links: M. Witschel; Mitte: H. Bellmannr; Rechts: M. Witschel

Martina Ossendorf, Referat 56, RP Freiburg

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Vorsichtiger Anfang

- 1998 Erste Meldung von Naturschutzgebieten >75 ha mit Vorkommen von Lebensräumen Anh. I und Arten Anh. II
 - **Unzureichende Umsetzung gemäß EU!**
- 1999: Erstellung eines Fachkonzeptes zur abschließenden Gebietsauswahl und Meldung in Baden-Württemberg

Weitere Meldungen

- 2001
Meldung von FFH-Gebieten mit insgesamt 235 000 ha oder 6,5 % der Landesfläche
 - **Unzureichende Umsetzung gemäß EU**
(Ergebnis des gemeinschaftlichen Bewertungstreffen für die kontinentale biogeographische Region in Potsdam 2002)
- 2005
Meldung von weiteren FFH-Gebieten, nun 420 000 ha oder 11,6 % der Landesfläche
 - **Ausreichende Meldung!**

Naturschutzfachliche Auswahlkriterien nach Anh. III

- Fachliche Bezugsräume – Naturräume
- Jeder Lebensraum und jede Art, die in den Naturräumen vorkommt, muss im Schutzgebietsnetz vertreten sein
- Die Vorkommen müssen in einem ausreichenden Umfang vertreten sein
- Auswahl der besten Gebiete
- Ausgewogene geografische Verteilung – kohärentes Netz
- Politische oder wirtschaftliche Erwägungen dürfen keine Rolle spielen

20-60%-Kriterium des European Topic Centre ETC

- ETC prüft im Auftrag der EU die Meldung der Mitgliedsstaaten
- < 20% des Gesamtbestandes eines Lebensraumes oder einer Art – Meldung in der Regel unzureichend
- 20-60% Einzelfallprüfung
- >60% des Gesamtbestandes – Meldung in der Regel ausreichend

Weitere Auswahlkriterien

- Seltene, stark gefährdete LRT und Arten werden zu einem höheren Anteil ihres Gesamtbestandes gemeldet als weiter verbreitete (bis zu 100%)
- Auswahl der besten Gebiete
- Ausgewogene geografische Verteilung – kohärentes Netz
- Problem ist die zum Teil unzureichende Datenlage

Bewertung der Gebietsmeldung durch die EU

- Fachliche Prüfung durch das European Topic Centre on Biological Diversity (ETC-BD)
- **November 2002** gemeinschaftliches Bewertungstreffen für die kontinentale biogeografische Region in Potsdam
- Ergebnisse aus Potsdam
 - › › die Gebietsmeldung BW's ist fachlich ungenügend
 - › › von einigen LRT und Arten fehlen wichtige Vorkommen
 - › › das Schutzgebietsnetz hat noch Lücken

Folgen einer unzureichenden Meldung

- Zwangsgeld
- Streichung von Fördermittel
- Planungsunsicherheit wegen potenzieller FFH-Gebiete



Gebietsmeldung VS-Richtlinie

Geschichte der Meldungen

- 1980er Jahre: 47 Vogelschutzgebiete/rund 15.000 ha
- 1998: 25 Gebiete/rund 18.000 ha (nur bestehende NSG)
- 1989: Important **Bird Areas** in Europe: 16 Gebiete/49.767 ha
- ⇒ **1999: Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg offensichtlich unvollständig**
- 2001: 1. Fachkonzeption der LfU: 73 Gebiete/179.772 ha
- 2002: neue **IBA** in Europe: 69 Gebiete/rund 900.000 ha
- ⇒ **2003: EU-Kommission: Meldung 2001 ist nicht ausreichend!**
- 2004: Auftrag an LfU zur Überarbeitung Fachkonzeption

Fachkonzeption zur Auswahl von Vogelschutzgebieten

- EuGH erkennt das IBA (Important Bird Areas) Konzept der Naturschutzverbände an, lässt aber den Mitgliedstaaten Raum für eine eigenständige Fachkonzeption
- IBA: in Baden-Württemberg rund 25 % der Landesfläche als Vogelschutzgebiete



Grundzüge der Fachkonzeption 2001 zur Auswahl der Vogelschutzgebiete

- „20/20/60-Regel“ abgestuft nach Verantwortlichkeiten
- Möglichst kein Gebiet für nur eine Art
- Dichtezentren bei häufigen/weit verbreiteten Arten
- Gebiete für gefährdete Zugvögel (RL 0, 1, 2)

Aufforderungsschreiben Kommission April 2003

- Kriterien zur Gebietsabgrenzung fehlen
- „Verantwortung“ Baden-Württembergs für bestimmte Arten wurde nicht ausreichend definiert und berücksichtigt
- Auf geeignetste Gebiete darf grundsätzlich nicht verzichtet werden
- Umsetzung der eigenen Landeskonzepcion ist nicht konsequent genug erfolgt

Faktische Vogelschutzgebiete

sind die aus ornithologischer Sicht „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“, die noch nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt wurden.



Martina Ossendorf, Referat 56, RP Freiburg

Faktische Vogelschutzgebiete und Pläne, Projekte

- In „faktischen“ Vogelschutzgebieten gilt ein strenges Beeinträchtungsverbot.
- Zulässig sind nur Vorhaben, die keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume der Vogelarten verursachen können.
- Ausnahmen vom Beeinträchtungsverbot nur, wenn überragende Belange des Gemeinwohls für das Vorhaben sprechen.

Überarbeitung Fachkonzeption

- Eigenständiges Fachkonzept erforderlich, ansonsten legen die EU-Kommission und der EuGH das IBA-Konzept der Naturschutzverbände (rund 25 % der Landesfläche) zugrunde
- Ziel: plausibles Gesamtkonzept und daraus abgeleitet schlüssige, abschließende Gebietsauswahl

Wesentliche Elemente der Fachkonzeption 2005

- Beteiligung eines Expertengremiums
- Aktualisierung sämtlicher Bestandszahlen
- Überprüfung der Artenliste
- Definition Abgrenzung von Vogelschutzgebieten
- Differenzierung der Erfüllungsgrade
- Kein Ausschluss der geeignetsten Gebiete, auch wenn Erfüllungsgrad erreicht ist
- Konsequente Umsetzung des Konzepts

Zweistufiges Beteiligungsverfahren

1. Stufe: Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Verbände, Kommunen und Behörden zur Entwurfskulisse
2. Stufe: Nach Auswertung der 1. Verfahrensstufe, Gelegenheit zur Stellungnahme für alle Betroffenen (Private und die in der 1. Stufe beteiligten Kommunen, Verbände und Behörden)

Ziel der 1. Verfahrensstufe

Identifikation und Lösung von Problembereichen,
insbesondere Überschneidungen der Entwurfskulisse mit

- größeren bebauten Flächen
- bestehenden Bebauungsplänen
- Straßen-, Bahn-, und andere Planungen
- Rohstoffsicherungsflächen usw.

Vogelschutzgebietsverordnung* seit Februar 2010

- Festlegung der parzellenscharfen Gebietsabgrenzungen
- Für jedes Gebiet und jede Vogelart verordnete Erhaltungsziele
- Gebietsspezifische Anpassung der Erhaltungsziele im MaP
- Im MaP: konkrete Maßnahmenempfehlungen zur Zielerreichung

☐ VS-Gebiete müssen erst zu besonderen Schutzgebieten erklärt werden, während für FFH-Gebiete bereits die Aufnahme in die Gebietsliste der EU genügt, damit die Vorschriften der Richtlinien-Paragrafen (Verschlechterungsverbot, Verträglichkeitsprüfung etc.) gelten.

Gebietsmeldung abgeschlossen – was dann?

Zur **Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes** der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes **europäisches ökologisches Netz** zu schaffen.

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen **Erhaltungszielen** die **erforderlichen Maßnahmen** durchzuführen.

(aus der Präambel der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992)

Verpflichtungen aus der Richtlinie (92/43/EWG) :

- Allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes der LRT und Arten (Art.11)
- Verschlechterungsverbot (Art. 6)
- Bericht im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen (Art. 6)
- Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten (Art. 6 und Art. 17)
- Bericht über die Kosten (Art.8)

Wahl der Instrumente zur Sicherung der Gebiete

liegt im Ermessen der Länder

- Schutzgebiete
- Sonstige Rechtsvorschriften
- Vertragliche Vereinbarungen



Managementpläne als Grundlage für die Umsetzung von Natura 2000 in Baden-Württemberg

- Information der Eigentümer/ Nutzer
- Pflegeverträge, Ausgleichsleistungen und Förderprogramme
- Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten und für die Verträglichkeitsprüfungen
- Überwachung des Erhaltungszustands von LRT und Arten
- Ermittlung der mit der Umsetzung von Natura 2000 entstehenden Kosten
- Berichterstattung über durchgeführte Maßnahmen und über die Wirkungen der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der LRT und Arten (Erfolgskontrolle)

Managementpläne, Grundprinzipien

- Methodisch einheitliches Instrument
- Für jedes Natura 2000-Gebiet anwendbar
- Frühzeitiges Beteiligen von Kommunen, Landeigentümern und -nutzern



Bildautoren: Links: MSG; Mitte: R.Wolf (Archiv BNL Stuttgart); Rechts: Freundt

Martina Ossendorf, Referat 56, RP Freiburg

Managementplan: Inhalt

- Bestandsaufnahme von Lebensraumtypen, Arten
- Bewertung des Erhaltungszustandes
- Ziele + Maßnahmenempfehlungen

Offenlandteil

Ref. 56 Naturschutz RP

Waldmodul

Landesforstverwaltung

einzelne Arten

LUBW (Landesanstalt)

Zusammenführung im MaP



Ablaufschema – MaP-Erstellung



2008

Erstellung Waldmodul

Januar bis
Oktober
2009

Bestands-
erhebungen im
Offenland

Auftaktveranstaltung

zusätzlich: Bewirtschaftersprechstunden

Januar bis
Juni 2010

Entwurfssfassung MaP mit Ziele- und Maßnahmenplanung

Beirat: Beratung über Planentwurf

Juni/Juli
2010

öffentliche Auslegung des Planentwurfs
Bürgerinformation
Stellungnahmen

August
2010

Endfassung des MaP und Bekanntgabe

Beirat

Zusammensetzung:

- Kommune
- untere Naturschutzbehörde
- Landwirtschaftsverwaltung
- Forstverwaltung
- bei besonderer Betroffenheit auch Vertreter weiterer Gruppierungen (Winzer etc.)
- Naturschutzverbände
- landw. Berufsvertretung (BLHV)

Die genannten Gruppierungen bestimmen eigenständig je einen Vertreter,
bevorzugt mit Kenntnissen der örtlichen Gegebenheiten

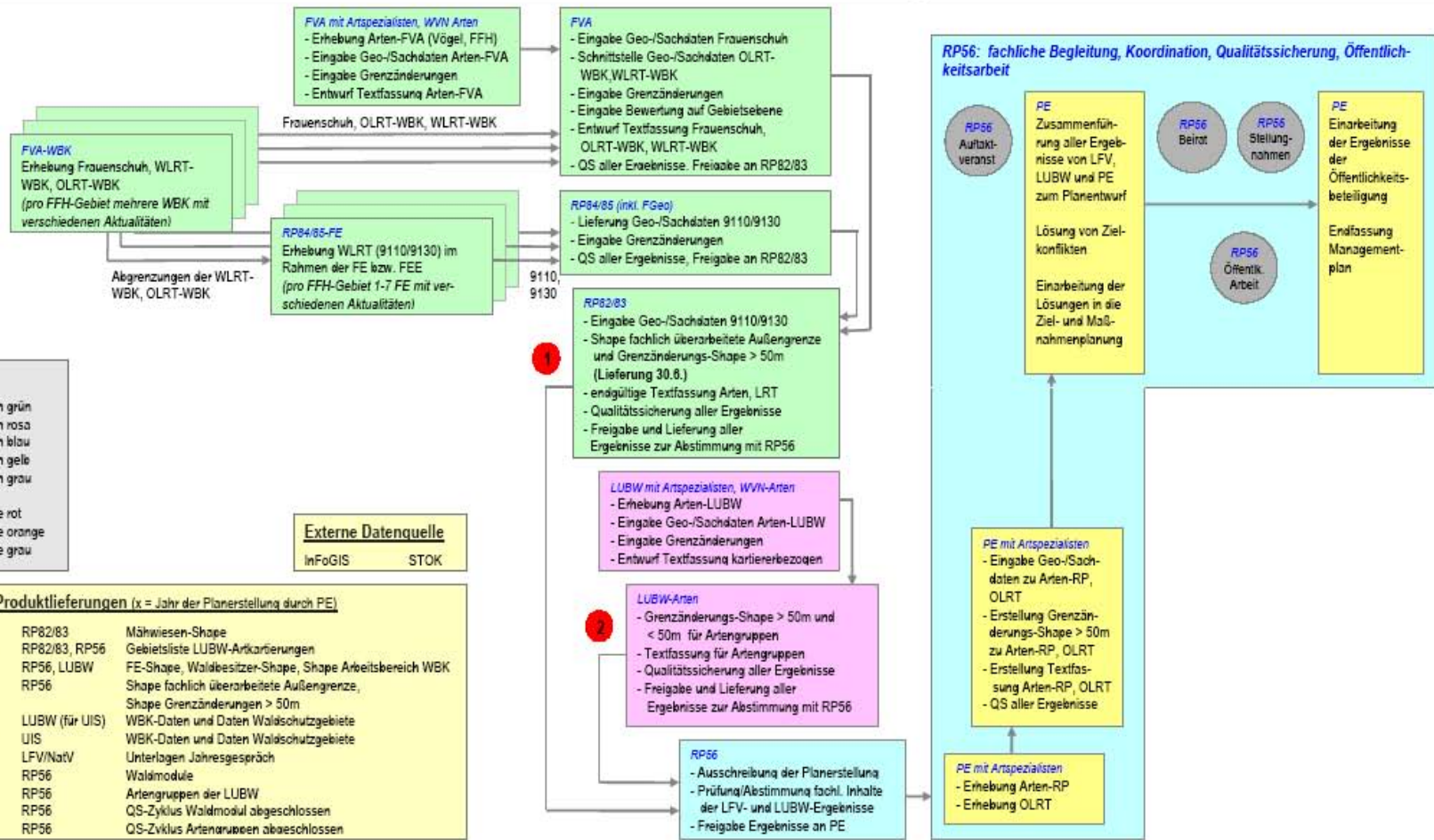
Aufgaben:

- Beratung zu möglichen Entwicklungszielen
- Beratung zu Maßnahmen

Ziel:

- ✓ gebietsspezifischer MaP, mit den örtlichen Akteuren umsetzbare Ziel- und Maßnahmenplanung

Vorbereitungsphase **Planerstellungsphase**



Legende

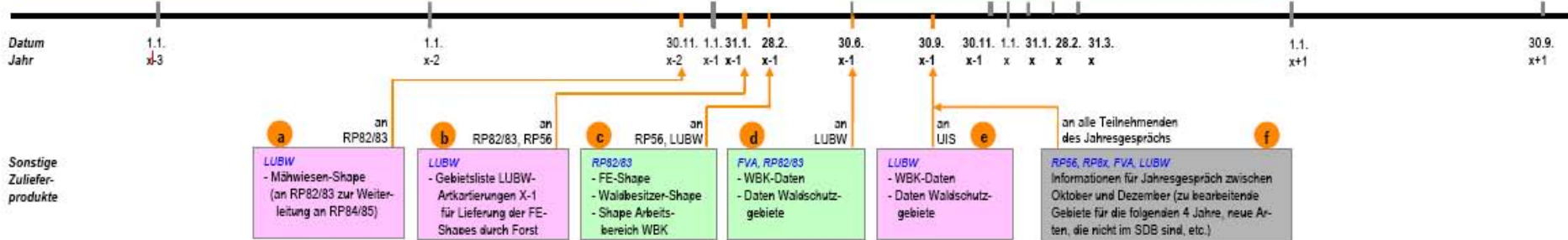
Aufgaben LFV	Boxen grün
Aufgaben LUBW	Boxen rosa
Aufgaben RP56	Boxen blau
Aufgaben PE	Boxen gelb
Aufgaben NatV, LFV	Boxen grau
MaP-Produkte	Kreise rot
Sonstige Zulieferprodukte	Kreise orange
Öffentlichkeitsbeteiligung	Kreise grau

Externe Datenquelle

inFoGIS	STOK
---------	------

Terminübersicht jährliche Produktlieferungen (x = Jahr der Planerstellung durch PE)

30.11.x-2	LUBW	an	RP82/83	Mähwiesen-Shape
31.1.x-1	LUBW	an	RP82/83, RP56	Gebietsliste LUBW-Artkartierungen
28.2.x-1	RP82/83	an	RP56, LUBW	FE-Shape, Waldbesitzer-Shape, Shape Arbeitsbereich WBK
30.6.x-1	LFV	an	RP56	Shape fachlich überarbeitete Außengrenze, Shape Grenzänderungen > 50m
30.6.x-1	FVA, RP82/83	an	LUBW (für UIS)	WBK-Daten und Daten Waldschutzgebiete
30.9.x-1	LUBW	an	UIS	WBK-Daten und Daten Waldschutzgebiete
30.9.x-1	NatV/LFV	an	LFV/NatV	Unterlagen Jahresgespräch
30.11.x-1	RP82/83	an	RP56	Walmodul
31.1.x	LUBW	an	RP56	Artengruppen der LUBW
28.2.x	RP82/83	an	RP56	QS-Zyklus Waldmodul abgeschlossen
31.3.x	LUBW	an	RP56	QS-Zyklus Artenarten abgeschlossen



Details zu Abb. 1: Arbeitsablauf bei der Vorbereitung und Planerstellung der MaP



Vielen Dank für Ihr Interesse!

